

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 3/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2006
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 10. April 2006 beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom selben Tag war dem Antrag beigelegt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen. Zu einer Entscheidung des BSG in der Sache kann es daher nur kommen, wenn die Revision - nachträglich - auf die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird (§ 160 Nr 1, § 160a SGG). In diesem Verfahren ist jedoch unerheblich, ob das LSG richtig entschieden hat.
- 4 Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann die Beschwerde nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Begründung des LSG, die Berufung des Klägers als verfristet anzusehen und Wiedereinsetzungsgründe nicht anzuerkennen, ist nachvollziehbar. Gründe, die diese Entscheidung als mit Revisionsrügen anfechtbar erscheinen ließen, sind nach Aktenlage nicht erkennbar, sodass der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolglos bleiben muss. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).

